

21.09.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Punkt 58 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 42 Abs. 8)

In Artikel 1 ist nach Nr. 1 folgende Nr. 1a einzufügen:

"1a: In § 42 wird Absatz 8 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 (Wegweiser) wird nach Zeichen 405 folgendes Zeichen 406 eingefügt:

"Zeichen 406



Knotenpunkte der Autobahnen (Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze
und Autobahndreiecke)"

- 2 -

Ausgeliefert am
21. SEP. 1989

29/12/83

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Wegweisung auf Autobahnen

Die "Ausfahrt" (Zeichen 332 und 333), ein Autobahnkreuz und ein Autobahndreieck werden angekündigt durch

- die Ankündigungstafel **Zeichen 448**



in der die Sinnbilder hinweisen:



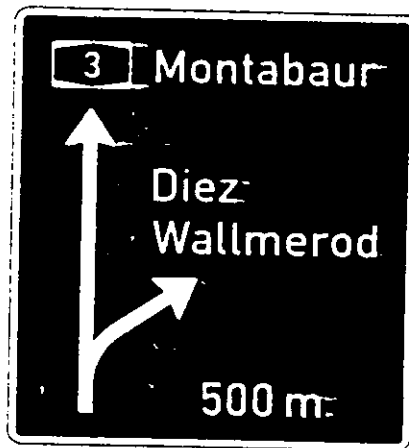
auf eine Autobahnausfahrt



auf ein Autobahnkreuz oder Autobahndreieck; es weist auch auf Kreuze und Dreiecke von Autobahnen mit autobahnähnlich ausgebauten Straßen des nachgeordneten Netzes hin.

Die Nummer ist die laufende Nummer der Ausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke der jeweils benutzten Autobahnen.

- den Vorwegweiser Zeichen 449



- sowie auf 300 m, 200 m und 100 m durch Baken wie

Zeichen 450

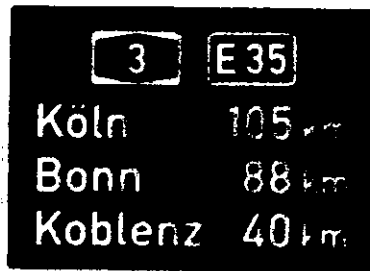


Auf der 300 m-Bake einer Ausfahrt wird die Nummer der Ausfahrt wiederholt.

Autobahnkreuze und Autobahndreiecke werden 2000 m vorher, Ausfahrten werden 1000 m vorher durch Zeichen 448 angekündigt. Der Vorwegweiser Zeichen 449 steht bei Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken 1000 m und 500 m, bei Ausfahrten 500 m vorher.

291/2/89

Zeichen 453



Entfernungstafel

Sie gibt hinter jeder Ausfahrt, Abzweigung und Kreuzung die Entfernung zur jeweiligen Ortsmitte an."

Begründung:

Zur Verbesserung der Orientierung auf deutschen Autobahnen sollen alle Knotenpunkte der Autobahnen (Ausfahrten, Autobahnkreuze und -dreiecke) mit Nummern und Sinnbildern versehen werden. Die Numerierung erfolgt mit möglichst geringem Aufwand, getrennt für jede Autobahn.

Hierzu sollen alle Ankündigungstafeln der Knotenpunkte für jeden Autobahnverlauf eine fortlaufende Nummer erhalten. Eine Wiederholung der jeweiligen Knotenpunktnummer ist nur für Anschlußstellen auf der 300 m-Bake vorgesehen. Die Wiederholung der Knotenpunktnummer von Autobahnkreuzen und -dreiecken wird vorerst zurückgestellt. Sollte später ein unabwendbares Bedürfnis nachgewiesen werden, ist auch hier eine nachträgliche Ausrüstung der 300 m-Bake mit Knotenpunktnummer denkbar.

Die Kennzeichnung der Knotenpunkte soll mit zwei Sinnbildern erfolgen. Ein Sinnbild für "Ausfahrt" und ein Sinnbild für "Autobahnkreuze und -dreiecke".

Ein Vergleich, der bisher in anderen europäischen Ländern verwendeten Sinnbilder hat ergeben, daß dort unterschiedliche Sinnbilder verwandt werden. Die von der Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführten Entwicklungen von Sinnbildern führte dazu, daß das vorgeschlagene Sinnbild für den Knotenpunkt "Autobahnkreuz und -dreieck" im wesentlichen dem bereits in Belgien angewandten Symbol entspricht; das Sinnbild für den Knotenpunkt "Ausfahrt" wurde auf der Grundlage des international vereinbarten Sinnbild "Autobahn" (Zeichen E 15) durch Modifikation entwickelt. Beide Sinnbilder entsprechen lichttechnisch der günstigsten Form. Außerdem wurden sie in einer Verständlichkeitsprüfung unterzogen.

Die Kosten für die Kennzeichnung und Numerierung der BAB-Knotenpunkte werden nach Feststellungen des Bundesministers für Verkehr auf insgesamt ca. 15 Mio DM geschätzt. Dieser Ansatz beinhaltet die vorläufige und endgültige Ausführung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 54 Abs. 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3: In § 54 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die bisherigen Zeichen 448 und 450 (300 m-Bake) bei Autobahnausfahrten dürfen bis zum 31. Dezember 1995 verwendet werden."

Begründung:

Notwendige Übergangsfrist zur Umstellung auf die neuen Schilder.

29/12/23

3. Zur Eingangsformel vor Artikel 1

Als Folge ist in der Eingangsformel vor Artikel 1 das Zitat

"§ 6 Abs. 1 Nr. 15"

durch das Zitat

"§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 15 "

zu ersetzen.